

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Haushaltssatzung**  
**der Stadt Husum für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Stadtverordnetenkollegiums vom 12.12.2013 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	43.220.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	44.452.600 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	1.232.400 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.931.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.576.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der In- vestitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.614.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der In- vestitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.351.900 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	2.600.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	2.165.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	8.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	199,44 Stellen.

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 %
2. Gewerbesteuer	350 %

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000 EUR.

**§ 5**

(1) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

(2) Von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets sind die nachfolgenden Aufwendungen ausgenommen; sie sind jedoch innerhalb ihrer Gruppe gegenseitig deckungsfähig:

- Personalaufwendungen
- Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit
- Aufwendungen aus baulicher Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens
- Aufwendungen für die Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens
- Aufwendungen für Fortbildungszwecke.

(3) Im Bereich der Schulen bilden die Aufwendungen, über die die Schulleiter/innen der jeweiligen Schule verfügen, Unterbudgets ( sog. Schulbudgets ). Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen des Schulbudgets der jeweiligen Schule sind gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 24. Februar 2014 mit der Einschränkung erteilt, dass ein Teilbetrag des ursprünglichen Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.600.000 EUR genehmigt wurde.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, 28. Februar 2014

gez. Uwe Schmitz

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jede/r kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen, die im Kämmereiamt der Stadt Husum, Rathaus, Zimmer 225, während der Öffnungszeiten öffentlich ausliegen.

Husum, 28. Februar 2014

gez. Uwe Schmitz